

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

38 (18.9.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528768](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528768)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 18. September. **N^o. 38.**

Bekanntmachungen.

1) Das am 27. Juni 1864 errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Lehrers P. F. A. Rabbe hies. soll am 24. Septbr. d. J., Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

(Amtsgericht Abtheil. 1.)

2) Diejenigen, welche den bevorstehenden hiesigen Kramermarkt beziehen wollen, haben sich wegen der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß am Sonnabend, den 29. Septbr., Nachmittags 5 Uhr, oder am Sonntage, den 30. Septbr., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause zu melden und die erforderlichen Papiere, zur kostenfreien Erlangung der Erlaubniß insbesondere auch die in Gemäßheit der Verordnung vom 17. März 1854, betreffend den Gewerbebetrieb der zollvereinsländischen u. Handelsreisenden, auf den Namen der Marktbezieher ausgestellten Gewerbelegitimationen vorzuzeigen.

Zur Vermeidung polizeilicher Bestrafung und sofortiger Wegweisung darf Niemand Geschäfte machen, bevor er den erforderlichen Erlaubnißschein gelöst hat.

Da die Plätze für Buden, in denen Wirthschaft betrieben werden soll, bereits sämmtlich vergeben sind, so können fernere Gesuche von Wirthen u. um Zulassung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Hausfieren wird während des Marktes in hiesiger Stadt nicht gestattet werden.

Den Gastwirthen, wie auch allen übrigen Einwohnern ist es bei Brüche verboten, Marktbezieher in's Haus aufzunehmen, welche nicht mit einer vom städtischen Polizeibureau ausgestellten Aufenthaltskarte, in welcher der Name des Quartiergebers angegeben ist, versehen sind. Zur Ausgabe dieser Aufenthaltskarten wird das Polizeibureau außer den gewöhnlichen Zeiten am Freitag, den 28. Septbr. und Sonnabend, den 29. Septbr. bis Abends 11 Uhr geöffnet sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Sept. 12.

3) Das Verzeichniß der nach Anlage II. zur Strafproceßordnung zu Geschworenen wählbaren Einwohnern der Stadtgemeinde Oldenburg für 1867 wird vom 17. bis 25. d. M. zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen Gebrauch machen, sowie wer wegen Uebergangung befähigter, oder wegen Eintragung unbefähigter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches vor dem 1. October d. J. beim Stadtmagistrat schriftlich anzuzeigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866. Sept. 12.

4) Der große städtische Krahn auf dem Stau und der kleine am Güterschuppen daselbst angebrachte Krahn sollen vom 1. Mai 1867 an auf 1 oder mehrere Jahre am 27. Septbr. d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zur öffentlichen Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Pachtbedingungen können vorher in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Sept. 14.

5) Die Firma E. Berndt und A. Schwarz hieselbst beabsichtigt zum Betriebe ihrer Buchdruckerei in ihren, am inneren Damme belegenden Geschäftslokalitäten einen Dampfkessel anzulegen.

Etwasige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind in Gemäßheit des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861, Art. 21 §. 2 binnen 3 Wochen bei einem der Magistratsactnare auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Sept. 15.

6) Gefundene Sachen: 1 kleines Tuch, 1 Bleifederhalter, 1 Maulkorb, 1 kleiner Regenschirm.

Im Theater hies. gefunden: 3 Taschentücher, mehrere Paar Handschuh, 1 Schleier, 1 Perspectiv-Futteral, 1 Pelztragen.

Stadtrath.

Sizung vom 31. August 1866.

Fortsetzung.

3. Nachdem die Aufstellung der Boranschläge der Gemeindecasse pro 1866/67 befunden war, daß es, da die höhere Bürgerschule und Vorschule ihr eigenes Capitalvermögen besitze in Betreff dessen eine möglichst einfache Uebersicht erwünscht sei, zweckmäßig erscheine, für diese Anstalten einen besonderen Boranschlag aufzustellen, war es auch zur Sprache gekommen, daß die seither für die zur Vorschule in der Stadtknabenschule zur Verfügung gestellten 3 Classenzimmer berechnete Miethe ad 150 \mathfrak{R} viel zu

niedrig gegriffen sei und in Rücksicht auf das für die Stadtknabenschule verwandte Baukapital dafür wenigstens 300 Rfl Miethe anzusehen sein würden.

Von Großh. Oberschulcollegium war bei Vorlegung dieses Voranschlags indessen bemerkt, daß die Miethe von 300 Rfl für 3 Schulstuben für kleine Knaben sehr hoch erscheine und vielmehr auf den bisherigen für angemessen befundenen Betrag von 150 Rfl wieder zurückzuführen sein werde. Man wolle die Schätzung der Miethwerthe in hiesiger Stadt sehr hoch gefunden haben, es gehe aber doch weit darüber hinaus, wenn der Magistrat und Stadtrath 3 gewöhnlichen Schulstuben einen Miethwerth von 300 Rfl beilege.

Die Schulcommission erlaubte sich darauf im Einverständniß mit dem Magistrat gegen diese Verfügung Folgendes zu bemerken:

... bei der Berathung des Voranschlags kam es im Stadtrath zur Sprache, daß im Verhältniß zu dem Werthe des Baugrundes und Spielplatzes, des angewendeten Baukapitals und der Unterhaltungskosten der Stadtknabenschule die bisherige Miethe für die 3 von der Vorschule benutzten Schulzimmer viel zu niedrig bestimmt und daß eine Erhöhung der Miethe auf 300 Rfl begründet sei, wenn man erwäge, daß außer der Aula der Stadtknabenschule (welche auch von der höheren Bürgerschule und Vorschule mit benutzt wird) von den im Schulhause der Stadtknabenschule vorhandenen 9 Schulzimmern die Vorschule den dritten Theil benutze. Läßt man auch den Werth des Baugrundes und des Spielplatzes ganz außer Berechnung und berechnet nur

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | die Zinsen des Baukapitals, welches 21,000 Rfl | |
| | betrug, zu 4 % mit | 840 Rfl |
| 2. | Abgaben und Brandcassebeitrag mit ca. | 50 „ |
| 3. | die Unterhaltungskosten des noch neuen Gebäudes mit etwa | 50 „ |

so ergibt sich schon eine Summe von 940 Rfl und darf hiernach der zu 300 Rfl angelegte jährliche Miethbetrag als mäßig und angemessen angesehen werden. Es kann deshalb auch nur billig erscheinen, daß dieser Miethbetrag der Casse der Mittel- und Volksschulen, welche das Schulhaus der Stadtknabenschule verzinst und unterhält, vergütet wird. Daneben ist zu berücksichtigen, daß bei Räumen dieser Art nicht der für Privatwohnungen übliche Miethwerth als Maßstab dienen kann. Es war eben ein für die Vorschule sehr günstiger Umstand,

daß, als dieselbe das Schulhaus der Stadtmädchenschule verlassen mußte, jene schönen Schulräume in der Stadtknabenschule ihr zur Benutzung eingeräumt werden konnten.

Die Schulcommission bittet demnach, das gegen den erhöhten Miethbetrag erhobene Bedenken als gehoben ansehen zu wollen.

Nachdem Großh. Oberschulcollegium darauf indessen rescribirt hatte, daß es auch mit Rücksicht auf die von der Schulcommission entwickelten Gründe die Erhöhung der Miethe für die 3 Schulzimmer der Vorschule auf 300 \mathfrak{f} , das Doppelte des bisherigen Betrags, nicht gutheißen und höchstens zugeben könne, daß die Miethe auf die den Verhältnissen entsprechende Summe von 200 \mathfrak{f} erhöht werde, da bei dem Ermessen der Miethe nicht davon ausgegangen werden dürfe, daß die Stadtknabenschule für die Ueberlassung eines Theils ihres vielleicht kostspieligen Gebäudes so viel Miethe berechnen müsse um auf ihre Kosten zu kommen, sondern davon auszugehen sei, wie viel auf Seiten der höheren Bürgerschule für die ihr nothwendigen Räume angemessener Weise an Miethe aufzuwenden sei, war diese Angelegenheit vom Magistrat dem Stadtrath zur Beschlußfassung mit dem Bemerkten vorgelegt worden, daß seiner Ansicht nach allerdings die Miethforderung von 300 \mathfrak{f} für die von der Vorschule benutzten Räume der Stadtknabenschule nicht zu hoch sei, daß es sich aber dennoch empfehlen möchte, die Miethe auf 200 \mathfrak{f} zu ermäßigen, da zu diesem Preise doch 3 zu Schulzimmern geeigneten Räume für die Vorschule möchten gemiethet werden können.

Der Stadtrath beharrte bei seinem bei Feststellung des Voranschlags der höheren Bürgerschule und Vorschule für 1866/67 gefaßten Beschlusse, die Miethe für die 3 Zimmer der Vorschule in der Stadtknabenschule auf 300 \mathfrak{f} zu erhöhen, auf Grund der folgenden von der Finanzcommission des Stadtraths aufgestellten Begründung:

Die Miethe für drei Classen der Vorschule ist nach Ansicht der Finanzcommission mit 300 \mathfrak{f} nicht zu hoch angesetzt. Es ist zu berücksichtigen, daß außer den bloßen Räumlichkeiten (drei großen schönen Schulzimmern) auch noch die Mitbenutzung der Aula für die ganze höhere Bürger- und Vorschule und die Dienste des Schulwärters gewährt werden. Die Stadt selbst zahlt für diese Leistungen erheblich mehr als sie wieder empfängt.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.